

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2439 124

= 59

Gesetz: §§ 13, 46 BEG

Rechtssatz : Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist auch vererblich, wenn der Verfolgte von einer der in § 46 Abs 2 BEG genannten Person zusammen mit anderen beerbt worden ist. Er gehört in voller Höhe zum Nachlaß des Verfolgten, gebührt aber in entsprechender Anwendung des § 13 Abs 3 BEG den Erben als Voraus, die zu den in § 46 Abs 2 BEG genannten Personen gehören.

Aktenzeichen: IV ZR 54/57

Urt. des BGH v. 20. März 1957. OLG Hamburg

IV ZR 54/57

Verkündet
am 20. März 1957

[REDACTED] Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten durch
die Sozialbehörde, Hamburg 1, Altstädterstr. 8
(Amt für Wiedergutmachung),

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Frau Amalie K [REDACTED] geborene H [REDACTED], Gu [REDACTED] /
Ecuador, Casal Ma [REDACTED], P [REDACTED] Mo [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien an Ver-
kündungs Statt am 6. und 7. Dezember 1956 zuge-
stellte Urteil des 6. Zivilsenats des Hanse-
atischen Oberlandesgerichts zu Hamburg wird
zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht frei
von Gerichtsgebühren und Auslagen. Die außerge-
richtlichen Kosten der Revision hat die Be-
klagte zu tragen.

- Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Sohn der Klägerin war als Jude vom 1. Juli 1940 ab in KZ-Haft und ist mit Wirkung vom 9. Mai 1945 für tot erklärt worden. Er ist zu 1/4 von der Klägerin, zu je 1/4 von seinen beiden Brüdern und zu je 1/8 von den beiden Söhnen seiner Schwester beerbt worden. Die Klägerin hat Haftentschädigung nach ihrem Sohn für die Zeit vom 1. Juli 1940 bis 8. Mai 1945 beantragt. Durch Bescheid vom 23. Januar 1956 hat die Beklagte ihr nur 1/4 der dem Erblasser zustehenden Haftentschädigung, nämlich DM 2175,- zugesprochen.

Gegen den im übrigen ablehnenden Bescheid hat die Klägerin am 8. Juni 1956 Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihr 6525.- DM auf ein bei dem Hamburger Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. bestehendes liberalisiertes Kapitalkonto zu zahlen.

Sie hat die Auffassung vertreten, daß ihr die Haftentschädigung in voller Höhe zustehe.

Die Beklagte meint, daß die Klägerin entsprechend ihrem Erbanteil nur 1/4 der Haftentschädigung beanspruchen könne. Sie hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 5. September 1956 die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Sie hat in erster Linie ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiterverfolgt, hilfsweise hat sie beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft nach Erich Koppel, die sie im einzelnen näher angegeben hat, zur gesamten Hand 6525.- DM auf ein bei dem Hamburger Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. zu errichtendes liberalisiertes Kapitalkonto der Erbengemeinschaft zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat entsprechend dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiterverfolgt.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich frei vererblich ist. Dieser Grundsatz hat in § 13 BEG seinen Ausdruck gefunden. Jedoch hat der Gesetzgeber bei einer Reihe von Ansprüchen aus den einzelnen Tatbeständen diesen Grundsatz eingeschränkt. Eine solche Einschränkung besteht nach § 46 Abs 2 BEG auch für den hier in Rede stehenden Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung. Dieser Anspruch ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird. Der hier zu entscheidende Fall, daß der Verfolgte von einer der in § 46 Abs 2 BEG genannten Personen zusammen mit anderen Personen beerbt

worden ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Diese Lücke muß aus dem Sinn und Zweck der in § 46 Abs 2 BEG getroffenen Regelung und unter Umständen durch entsprechende Anwendung anderer Gesetzesvorschriften geschlossen werden.

Durch den Anspruch auf Entschädigung der Freiheitsentziehung wird nicht eine Einbuße, die der Verfolgte an seinem Vermögen erlitten hat, ausgeglichen, sondern der Verfolgte soll hierdurch in gewissem Umfang durch Geldzahlung für das seelische Leid entschädigt werden, das ihm durch die Freiheitsentziehung zugefügt worden ist. Wegen dieser besonderen Natur des Anspruchs hat der Gesetzgeber ihn, solange er nicht festgestellt oder rechtskräftig gerichtlich über ihn entschieden ist, nicht in jeder Beziehung den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Verfolgten gleichgestellt. Bis zu dem genannten Zeitpunkt hängt das Bestehen des Anspruchs vielmehr von seiner Verbindung mit der Person des Verfolgten oder, falls dieser verstorben ist, mit der Person seiner nächsten Angehörigen ab. Der Anspruch ist wie gesagt, in erster Linie eine Genugtuung für das zugefügte seelische Leid. Er soll daher nach den Absichten des Gesetzgebers bis zu dem genannten Zeitpunkt nur denjenigen Personen zustehen, die in näherer Beziehung zu dem Erblasser standen und die selbst auch von dem dem Verfolgten zugefügten Leid mitbetroffen worden sind. Als solche sieht der Gesetzgeber die in § 46 Abs 2 BEG genannten Personen dann an, wenn sie als Erben des Verfolgten berufen sind. Hat dieser sie als Erben ausgeschlossen, dann hat er damit zu erkennen gegeben, daß sie ihm nicht so nahestehen, daß es angebracht wäre, ihnen die an sich dem Verfolgten zustehende Genugtuung zugute kommen zu lassen. Hat der Verfolgte nahe Angehörige zusammen mit anderen Personen als Erben eingesetzt, dann besteht der Grund, jenen den Ent-

schadigungsanspruch des Verfolgten zukommen zu lassen, in gleicher Weise. Der Anspruch ist dann nach § 46 Abs 2 BEG auch vererblich. Aus dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, daß der Anspruch dann nur zu dem Teil, zu dem der in § 46 Abs 2 BEG bezeichnete nahe Angehörige als Erbe berufen ist, vererblich sein soll. Der Gesetzgeber hat nicht bestimmt, daß es sich bei diesem Anspruch um ein Sondervermögen handelt, das sich nicht nach den allgemeinen, sondern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen nur auf bestimmte Personen und unter Umständen nur zu einem Teil vererbt. Es wäre jedoch mit dem in § 46 Abs 2 BEG zum Ausdruck gelangten Gedanken unvereinbar, wenn der Anspruch auch denjenigen Erben zugute kommen würde, die nicht zu den in dieser Bestimmung genannten nahen Verwandten des Erblassers gehören. Es muß daher in diesen Fällen § 13 Abs 3 BEG entsprechend angewandt werden (so auch Blessin-Wilden 2. Aufl § 46 BEG Anm 3 S 370). Der Anspruch auf Entschädigung, der ganz vererblich ist, gebührt danach den als Erben berufenen, im § 46 Abs 2 BEG bezeichneten nahen Verwandten des Verfolgten als Voraus. Solange die Erbengemeinschaft den Anspruch entsprechend der sich aus § 13 Abs 3 BEG ergebenden Regel nicht im Wege der Erbaueinandersetzung auf den nahen Angehörigen übertragen hat, steht er rechtlich, wie das Berufungsgericht gleichfalls zutreffend angenommen hat, dieser Erbengemeinschaft zu. Die Ansicht der Revision, hieraus könnten sich größere Schwierigkeiten ergeben, sofern es sich bei dem Verfolgten um einen Ausländer handelt, der nach den Gesetzen seines Staates beerbt worden ist, teilt der Senat nicht. Das zur Zahlung verpflichtete Entschädigungsorgan kann nach § 181 Abs 2 BEG die Vorlage eines Erbscheins verlangen und aus diesem entnehmen, ob der Anspruch vererbt ist und an wen die Zahlung zu erfolgen hat. Das Berufungsgericht hat daher die Beklagte zu

Recht gemäß dem Hilfsantrag der Klägerin verurteilt, die
Entschädigung an die Erbgemeinschaft zu zahlen.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 207 BEG, § 97 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden